



**Personalreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde**  
**Dotzigen**

**Beschluss der Gemeindeversammlung**  
**vom 02.12.2019**

## Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS .....	3
LOHNSYSTEM .....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG .....	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Dotzigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Das Arbeitsverhältnis des Personals endet mit der Pensionierung. Dies gilt sowohl für Festanstellungen wie auch für Stundeneinsätze.

<sup>5</sup> Ausnahmen von Abs. 4 werden durch Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personal- und Entschädigungsverordnung.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht sowie die Verordnung des Gemeinderates gemäss Abs. 2.

<sup>4</sup> Das Arbeitsverhältnis des Hilfspersonals endet mit der Pensionierung. Dies gilt sowohl für Festanstellungen wie auch für Stundeneinsätze.

<sup>5</sup> Ausnahmen von Abs. 4 werden durch Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

Kündigungsfristen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Der Gemeinderat legt die Gehaltsklassenzuordnung in der Personal- und Entschädigungsverordnung fest.

<sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent,

c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent.  
Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a) ausgezeichnet
- b) sehr gut
- c) gut
- d) genügend
- e) ungenügend

Aufstieg

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup> Bis zur Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit "genügend" oder "ungenügend" bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit "gut" bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit "sehr gut" bewertet werden;
- d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit "ausgezeichnet" bewertet werden.

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit "sehr gut" bewertet werden;
- b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit "ausgezeichnet" bewertet werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

Kaderstellen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der /die Bauverwalter/in, der/die Finanzverwalter/in und der/die Gemeindeschreiber/in sind dem Gemeinderat unterstellt und bilden das Kader.</p> <p><sup>2</sup> Die fachliche Unterstellung des übrigen Personals ist in Anhang II OgR geregelt.</p>
Kader	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Es geht dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li><li>b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.</li></ul>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Wenn keine vorgesetzte Kadeperson vorhanden ist, nimmt der / die Kommissionspräsident/in gemäss Anhang II OgR die Leistungsbeurteilung vor.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 15</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Aufgaben / Pflichtenhefte	<p><b>Art. 16</b> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 17</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>

Unfallversicherung	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird im Anteil von jeweils 50% auf Gemeinde und Versicherte aufgeteilt.</p>
Taggeldversicherung	<p><b>Art. 19</b> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, wird die Prämie dafür im Anteil von 50% auf Gemeinde und Versicherte aufgeteilt.</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p>
Sitzungsgeld	<p><b>Art. 21</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen Behördenmitglieder	<p><b>Art. 22</b> Der Gemeinderat regelt Jahres- und Stundenentschädigungen sowie Spesen von privatrechtlichen Angestellten, Wehrdienst- und Behördenmitgliedern in der Personal- und Entschädigungsverordnung.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen Mitglieder Gemeinderat	<p><b>Art. 23</b> Die Jahresentschädigungen und Spesen der Mitglieder des Gemeinderates werden im Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt.</p>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2020 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 18.09.2007, auf.</p>
---------------	--

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Dotzigen am 02.12.2019

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Andreas Krähenbühl

Der Gemeindeschreiber:

D. Mosimann

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Personalreglement während 30 Tagen, d.h. vom 31.10.2019 bis 02.12.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Dotzigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert (Anzeiger vom 31.10.2019).

Dotzigen, 02.12.2019

Der Gemeindegeschreiber:



D. Mosimann

# Anhang 1

## Entschädigungen Behördemitglieder

### Artikel 1 Definition Behördemitglieder

Behördemitglieder sind die Mitglieder des Gemeinderates inkl. Präsident/in, Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder von Projekt- und Arbeitsgruppen, welche vom Gemeinderat oder einer Kommission eingesetzt wurden. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde und werden für ihre Aufwendungen für dieses Amt gemäss den nachfolgenden Ansätzen entschädigt.

### Artikel 2 Jahresentschädigungen Behördemitglieder

Mit den Jahresentschädigungen für Behördemitglieder werden Aufwendungen zur Sitzungsvorbereitung, Bürositzungen, Aktenstudium, Informationsbeschaffung sowie Abklärungen und Besprechungen unter 0,5 Stunden im Zusammenhang mit dem entsprechenden Amt abgegolten. Die Entschädigungen werden zu nachfolgenden Ansätzen entrichtet:

Gemeindepräsident/-in	pro Jahr	Fr.	6'000.00
Vizegemeindepräsident/in	pro Jahr	Fr.	3'000.00
übrige Mitglieder	pro Jahr	Fr.	3'000.00
Baukommissionspräsident/in (Sekretär/in v.A.w. Verwaltungsangestellte)	pro Jahr	Fr.	1'700.00
Kindergarten- und Primarschulkommissionspräsident/in (Sekretär/in v.A.w. Verwaltungsangestellte)	pro Jahr	Fr.	1'700.00
Kulturkommissionspräsident/in	pro Jahr	Fr.	1'200.00
Kulturkommission Sekretär/in	pro Jahr	Fr.	750.00
Umweltkommissionspräsident/in	pro Jahr	Fr.	1'200.00
Umweltkommission Sekretär/in	pro Jahr	Fr.	750.00

### Artikel 3 Tag- und Sitzungsgelder, Reisespesen

<sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anrecht auf folgende Entschädigungen:

Abend-Sitzungen

Gemeinderat	pro Sitzung	Fr.	80.00
b) Kommissionen / Delegierte	pro Sitzung	Fr.	50.00

<sup>2</sup>Reisespesen

Priorität haben die Tageskarten SBB der Gemeinde, Bahnticket 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer.

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

### Artikel 4 Entschädigung für ausserordentliche Behördenarbeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Gemeindepersonal) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden pro Stunde Fr. 50.00.

### Artikel 5 Telefonspesen

Telefonspesen können bis Fr. 50.00 jährlich pauschal verrechnet werden (Gemeinderäte, Präsidien und Sekretariate). Übersteigen die Kosten diese Grenze, so müssen sie detailliert ausgewiesen werden.